

Allgemeine Vertragsbedingungen für Gaslieferungen in Niederdruck (Haushaltskunden)

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme des Angebots) der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH genannten Datum wirksam. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Angebotes die Auftragsbestätigung beim Kunden zugeht. Kann die tatsächliche Aufnahme der Belieferung aufgrund der Durchführung des Lieferantenwechsels erst nach dem in Satz 1 genannten Datum erfolgen, wird der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung wirksam. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20a EnWG eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist.
- 1.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3. Der Kunde zeigt der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin in Textform an. Die Vertragsparteien sind im Falle eines Wohnsitzwechsels des Kunden berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Umzugstermin oder bei verspäteter Umzugsanzeige mit einer Frist von 6 Wochen zu einem späteren Zeitpunkt zu kündigen. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden gilt dies nicht, wenn die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Die Kündigung bedarf der Textform.

2. Preise und Preisanpassung

- 2.1. Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
- 2.2. Der Netto-Grundpreis enthält die Kosten für Netznutzung inkl. Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen, Abrechnung und Personal. Soweit der Kunde den Messstellenbetrieb von einem Dritten durchführen lässt, stellt ihm die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH keine Kosten für den Messstellenbetrieb in Rechnung.
Der Netto-Arbeitspreis enthält Kosten für Beschaffung und Vertrieb. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Energiesteuer für steuerbegünstigtes Erdgas (Erdgassteuer, derzeit 0,55 Ct/kWh), das Netzentgelt, die Konzessionsabgabe, die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), die Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG sowie die Mehrbelastungen aus der SLP-Bilanzierungsumlage, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 2.3. Sofern im Vertrag oder Auftragsschreiben nicht anders geregelt, nimmt die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstige-

ren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

- 2.4. Änderungen der Preise nach Ziffer 2.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 2.5. Sofern im Vertrag oder Auftragsschreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 2.3 und 2.4 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Gas für die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH verteuern oder verbilligen und diese Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH wirksam werden.
- 2.6. Abweichend von Ziffer 2.3 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben.
- 2.7. Aktuelle Informationen über die geltenden Preise der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH sowie die in Ziffer 2.2 genannten Preisbestandteile sind auf der Homepage der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH unter www.stadtwerke-schaumburg-lippe.de zu finden.
- 2.8. Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 2.1 bis 2.7 sind abschließend.

3. Abrechnung

- 3.1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.
- 3.2. Der Kunde kann einmal jährlich eine unentgeltliche Abrechnung in Papierform verlangen.
- 3.3. Der Kunde kann die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen durch elektronische Übermittlung verlangen.
- 3.4. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gasmenge eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 3.5. Das dem Kunden gelieferte Gas wird in Kubikmeter (m³) gemessen und mittels eines Umrechnungsfaktors in die entsprechende Energiemenge (kWh) umgerechnet. Der maßgebliche Umrechnungsfaktor kann der Abrechnung entnommen werden.
- 3.6. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird dieses von der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen oder dessen Betrag höher als eine Abschlagszahlung sind, werden binnen zwei Wochen auf das Abrechnungskonto oder auf Wunsch des Kunden auf ein anderes Konto überwiesen.

4. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

- 4.1. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten): Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-

kommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bundesnetzagentur.de

- 4.2. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH einer Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten): Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Sollten Sie ein Verbraucher i.S.d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den erforderlichen Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. stellen, sind die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

5. **Widerrufsbelehrung** (gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH, An der Gasanstalt 6, 31675 Bückeburg, Tel.: 05722-2807-555, Fax: 05722-2807-811, E-Mail: kundenservice@swsl.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.stadtwerke-schaumburg-lippe.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6. **Datenschutzinformation**

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Bonitätsprüfung sind der Anlage „Datenschutzinformation“ zu entnehmen.

7. **Rechtsnachfolge**

Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf ei-

nen Rechtsnachfolger zu übertragen. Nehmen die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH eine Übertragung auf einen anderen Rechtsnachfolger als ein nach § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen vor, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

8. **Verschiedenes**

- 8.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung von Gas im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2396) und die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH zur GasGVV, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die GasGVV sowie die ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung bei.

- 8.2 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen oder das EnSiG), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur) nach Vertragsabschluss ändern oder behördliche Weisungen ergeben, ist die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen. Ziffern 2.3 und 2.4 bleiben unberührt.

- 8.3 Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH; Registergericht: Amtsgericht Stadthagen; Registernummer: HRB 2167.

- 8.4. **Höhere Gewalt**

8.4.1. Sollte die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder der Computerhard- oder software, durch Anordnung der öffentlichen Hand und gesetzliche und behördliche Maßnahmen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt, bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung von Gas gehindert sein, so ruht diese Verpflichtung der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

8.4.2 In solchen Fällen kann der Kunde/die Kundin keine Entschädigung von der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH beanspruchen. Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH wird in diesen Fällen mit angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

8.4.3. Sofern ein Leistungshindernis der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH mit einem Ausfall oder einer Reduzierung von Gaslieferungen während einer Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 11 der europäischen Verordnung Nr. 2017/1938 (SoS-VO) begründet wird, kann dieses Leistungsverweigerungsrecht nur ausgeübt werden, wenn eine Genehmigung der Bundesnetzagentur hierzu vorliegt oder eine Ersatzbeschaffung unmöglich ist, § 27 EnSiG.

8.4.4. Der Kunde/die Kundin wird seinerseits insoweit von sein-

en Leistungspflichten befreit.

8.4.5. Das sinngemäß Gleiche gilt für die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH bei Behinderung des Gasbezugs infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Kunden/der Kundin.

- 8.5 In sonstigen Fällen ist die Haftung jedes Vertragspartners sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem anderen Vertragspartner auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit. Dies gilt ebenfalls nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich der Schaden aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen.
- 8.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- 8.7. Hinweis gemäß § 107 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung - EnergieStV:
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GASGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG - GasGVV)

Inhaltsübersicht

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

Teil 2 - Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen
- § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter Belastungen
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsg Geräten; Mitteilungspflichten

Teil 3 - Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

Teil 4 - Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Verbrauchsermittlung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschläge
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

Teil 5 - Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

Teil 6 - Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelung

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind. (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher. (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung

durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
3. Angaben über Gasart, Brennwert, Druck,
4. Angaben über unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
6. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
7. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit diese Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:

a) die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007) in der jeweils geltenden Fassung,

b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,

c) bis zum 31. Dezember 2025 die Kosten in Cent je Kilowattstunde für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) in der jeweils geltenden Fassung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Der Grundversorger hat die Belastungen nach Satz 1 Nummer 7 und deren Saldo in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. den Zeitraum der Abrechnungen,
3. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie
6. das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5.

Die Hinweise nach Satz 4 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten § 2 Absatz 3 Satz 3, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 - Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Ab-

satz 3 Satz 1 Nummer 7, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 - Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grund-

stück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 - Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung

(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

(2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 - Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Im Fall einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger das Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat.

Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören

1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbre-

chung wegen Nichtzahlung,

2. Vorauszahlungssysteme,

3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und

4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden können sowie auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

(5) Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie

2. eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt, und

3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.

Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Kunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.

(7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für

strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Teil 6 - Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Die erstmalige Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen. § 19 Absatz 5 Satz 9 ist bis zum Ablauf des 30. April 2024 anwendbar.

GasGVV · Ausfertigungsdatum: 26.10.2006

Vollzitat: „Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 19.7.2022 I 1214

Hinweis: Änderung durch Art. 4 G v. 20.12.2022 I 2512 (Nr. 54) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote (+++ Textnachweis ab: 8.11.2006 +++)

Die V wurde als Artikel 2 der V v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist. - gültig ab 01.01.2022 -

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf Wunsch des Kunden rechnet die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

- Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.
- Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (soweit zutreffend jeweils Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - die Angaben zum Messstellenbetreiber und gegebenenfalls zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), soweit es sich hierbei nicht um die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH handelt,
 - der Zeitraum, das Anfangsdatum sowie die Art der gewünschten wiederkehrenden unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich).

Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen.

Die Kosten für die Erstellung und die Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entnehmen Sie bitte den Preisblatt zur GasGVV (Anlage).

Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 GasGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

- 2.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 1. Lastschriftverfahren
 2. Überweisung zu leisten.
- 2.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

3. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

- 3.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Grundversorgers werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt zur GasGVV (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugs Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 3.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.
- 3.4 Bei Unzustellbarkeit der Rechnung an die im Vertrag angegebene Adresse werden Bearbeitungsgebühren für die Adressermittlung gemäß Preisblatt zur GasGVV (Anlage) berechnet. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

4. Kosten der Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt zur GasGVV in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

5. Umsatzsteuer

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Hinweis gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

7. Informationen zum Thema Energieeffizienz (§ 4 (2) EDL-G)

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen etc. erhalten können, finden Sie unter www.swsl.de im Downloadbereich.

8. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht
 Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH, An der Gasanstalt 6, 31675 Bückeburg, Tel.: 05722-2807-555, Fax: 05722-2807-811, E-Mail: kundenservice@swsl.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.stadtwerke-schaumburg-lippe.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Preisblatt

zur GasGVV der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH

- gültig ab 01.01.2022 -

I.

Zu 1. der Ergänzenden Bedingungen - Abrechnung, § 12 GasGVV

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	5,00 EUR
--	----------

II.

Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen - Zahlungsverzug, § 17 GasGVV

Mahnung	5,00 EUR
Nachinkasso / Direktinkasso	30,70 EUR
Rücklastschriftgebühren, erhoben vom Kreditinstitut, werden dem Kunden weiterberechnet, zzgl. eigene Gebühr	5,00 EUR
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 EUR
Bearbeitungsgebühr für Adressermittlung	15,00 EUR

III.

Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen - Kosten der Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung, § 19 GasGVV

Unterbrechung der Versorgung - Bei vorhandener Trenneinrichtung - Bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die seitens des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellten Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. - Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt..	35,00 EUR
Wiederherstellung der Versorgung Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.	89,25 EUR ¹

Die Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkasso / Direktinkasso, Rücklastschriftgebühren und Gebühren für Ratenzahlungsvereinbarung und Adressermittlung) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Zu den anderen vorgenannten Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe bereits hinzugerechnet.

Bückeburg, den 10.11.2021

Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH

¹Seit dem 1.10.2022 (bis 31.03.2024) ist ein reduzierter Umsatzsteuersatz von 7% (statt bisher 19%) anzuwenden. Die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung betragen in diesem Zeitraum 80,25 EUR.

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

An die
Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH
An der Gasanstalt 6
31675 Bückeburg
Fax: 05722 2807-811
E-Mail: kundenservice@swsl.de

**Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag
über den Kauf der folgenden Waren* /die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:**

Nennung der Dienstleistungen

Bestellt am*/erhalten am*

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift Kunde

* Unzutreffendes streichen

Datenschutzhinweis der Stadtwerke Schaumburg-Lippe als Verantwortlicher:

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der erhobenen Daten nach Art. 6 (1) lit b DSGVO ergibt sich aus der Tatsache, dass die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertragliche Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. Die erhobenen Daten werden ausschließlich für den vorgenannten Zweck verarbeitet. Für alle weitergehenden Angaben zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) und Betroffenenrechte (Art. 12-23 DSGVO) verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die Sie im Internet finden unter www.swsl.de oder ausgedruckt am Empfang unseres Verwaltungsgebäudes erhalten.

Datenschutzinformationen

1. Allgemeines

Als Ihr Energieversorger nehmen wir, die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH, den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Diese Datenschutzinformationen sind dazu bestimmt, Sie transparent, präzise und verständlich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH zu informieren. Sollten Sie dennoch Fragen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, wenden Sie sich jederzeit gerne an den in Ziffer 2 genannten Verantwortlichen oder den in Ziffer 3 genannten Datenschutzbeauftragten.

Unsere Datenschutzinformationen finden Sie auch unter www.stadtwerke-schaumburg-lippe.de/datenschutz.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Bestimmbar ist eine Person dann, wenn sie direkt oder indirekt identifiziert werden kann. Dies kann beispielsweise durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, erfolgen (beispielsweise Ihre Vertragsdaten, einschließlich Ihrer Kontakt- und Abrechnungsdaten, oder Angaben zu Ihrer Messstelle).

2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH

An der Gasanstalt 6, 31675 Bückeburg

Telefon 05722/2807-0

Fax 05722/2807-811

E-Mail datenschutz@stadtwerke-schaumburg-lippe.de

Ansprechpartner: Michael Jonaitis

3. Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH ist

Frau Andrea Roderburg-Jäger

Die Netzwerkpartner

nicht eingetragener Verein

Rüttenscheider Str. 62, 45130 Essen

E-Mail: andrea.roderburg-jaeger@dienetzwerkpartner.com

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Erfüllung der wechselseitigen Pflichten aus dem (ggf. sich anbahnenden) Vertragsverhältnis oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

Das Datenschutzrecht erlaubt uns (gemäß Artikel 6 (1) Satz 1 lit. b DSGVO) die Verarbeitung der Daten, die für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Wenn Sie uns freiwillig, über das Notwendige hinaus, Dinge von sich mitteilen, erlaubt uns dies das Datenschutzrecht im Rahmen einer Einwilligung (gemäß Artikel 6 (1) Satz 1 lit. a DSGVO). Das Datenschutzrecht erlaubt uns in Art. 6 (1) Satz 1 lit. c DSGVO die Verarbeitung Ihrer Daten, wenn es hierzu eine gesetzliche Verpflichtung gibt.

4.1 Datenverarbeitung zur Erfüllung und Durchführung des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrags (Artikel 6 (1) lit. b DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um Verpflichtungen aus einem Vertrag mit Ihnen zu erfüllen und den Vertrag mit Ihnen durchführen zu können. Dies beinhaltet die Zusendung der Vertragsunterlagen, die Abrechnung Ihrer Energieleistungen, die Erstellung und den Versand von Rechnungen sowie notwendige Kommunikation mit Ihnen (etwa Hinweise zu Vertragsänderungen oder Mahnungen).

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung und Durchführung des Vertrages beinhaltet außerdem die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, die uns bei der Durchführung des Vertrages unterstützen (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister oder Inkassodienstleister; s. Ziffer 5.1).

4.2 Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen (Artikel 6 (1) lit. f DSGVO)

Bonitätsprüfung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um bei Dritten eine Auskunft über Ihre Bonität (Zahlungsfähigkeit) einzuholen. Angaben zu Ihrer Bonität dienen uns ausschließlich dazu, das Risiko eines Zahlungsausfalls des Kunden vor Abschluss eines Vertrages bewerten zu können und sind eine vorvertragliche Maßnahme. Diese Maßnahme ist wichtig, da wir in Vorleistung treten und/oder Ausgaben im Vertrauen auf die Zahlungen unserer Kunden tätigen.

Um Ihre Bonität zu beschreiben, bildet die Creditreform Herford & Minden Dorff GmbH & Co. KG zu Ihren Daten einen Scorewert. In den Scorewert fließen Daten zu Alter und Geschlecht, Adressdaten und teilweise Zahlungserfahrungsdaten ein. Diese Daten fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Scorewertbildung ein. Sofern wir dem Abschluss eines Vertrages aufgrund der Auskunft über Ihre Bonität nicht zustimmen, haben Sie das Recht, Ihren eigenen Standpunkt über Ihre Zahlungsfähigkeit darzulegen und diese Entscheidung anzufechten. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an den Kundenservice der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH. Wir werden dann die Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages mit Ihnen manuell überprüfen.

4.3 Forderungen / Inkasso (Artikel 6 (1) lit. f DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um unbeglichene Zahlungen (Forderungen), die Kunden nach einer entsprechenden Mahnung nicht begleichen, an Dritte abzutreten bzw. durch Dritte geltend zu machen.

Unser berechtigtes Interesse an der Abtretung der Zahlungen (Forderungen) an Dritte besteht darin, dass diese Dritten über die erforderliche Kompetenz und Effizienz verfügen, offene Forderungen gerichtlich oder außergerichtlich (etwa durch Ratenzahlungsvereinbarungen) geltend zu machen. Hierdurch lassen sich langfristige Rechtsstreitigkeiten vermeiden und die Beitreibungsquote unserer offenen Forderungen erhöht sich. Dies ist erforderlich, um unsere Solvenz aufrecht zu erhalten.

4.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (Artikel 6 (1) lit. c DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, denen wir unterliegen (beispielsweise im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen). Dies kann auch die Weitergabe von Daten an Dritte (etwa Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Finanzbehörden) beinhalten.

4.5 Datennutzung aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 (1) lit. a DSGVO)

Im Fall einer werblichen Ansprache kontaktieren wir Sie vorbehaltlich des Postversandes nur über die Kommunikationskanäle, in die Sie eingewilligt haben.

Hierfür verwenden wir Ihre Daten für die folgenden Zwecke:

- Qualitätssicherung: Um unsere Leistungen, unsere Produkte und unsere Services für Sie kontinuierlich zu verbessern, führen wir Befragungen zu Ihrer Zufriedenheit, Ihrer Weiterempfehlungsbereitschaft sowie Ihren Erfahrungen aus Ihrem Vertragsverhältnis durch.
- Neue Angebote: Endet Ihr Vertrag mit uns, werden wir Sie kontaktieren, um auf Sie abgestimmte Angebote zu unterbreiten.
- Allgemeine und personalisierte Informationen und Angebote zu unseren Produkten und Dienstleistungen.

Soweit Sie uns ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, nutzen wir darüber hinaus Ihre Bankverbindungsdaten. Über das SEPA-Lastschriftmandat ziehen wir offene Beträge entsprechend der vertraglich getroffenen Vereinbarungen ein.

Wir bitten Sie außerdem um eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn Sie den Onlinerechner für Solaranlagen-Interessierte („Solarrechner“) nutzen möchten.

5. Empfänger von personenbezogenen Daten (Datenübermittlung) und Datenquellen

5.1 Kategorien von Empfängern von Daten

Soweit gesetzlich zulässig, geben wir personenbezogene Daten im Rahmen der Verarbeitung weiter an:

- Vertriebspartner und Dienstleister, die vertraglich gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und Teilaufgaben der Datenverarbeitung wahrnehmen, zur gezielten Ansprache, zum Abschluss, für die Durchführung und nach Beendigung des Vertrages,
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur,
- Öffentliche Stellen in begründeten Fällen und zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden),
- Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen und Ansprüche gerichtlich durchzusetzen,
- Auskunftsteilnehmer und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte, und zur Beurteilung des Kreditrisikos,
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister für Belieferung, Sperrung und Abrechnung (Dies gilt auch für sensible Informationen im Sinne von §6a EnWG.),
- Markt- und Meinungsforschungsinstitute zur Verbesserung unserer Produkte und Services.

5.2 Herkunft der Daten (Datenquellen)

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen von Ihnen erhalten haben. Soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten berechtigt übermittelt werden.

6. Datenübermittlung in ein Drittland (Artikel 6 (1) lit. b DSGVO, Artikel 49 (1) lit b. DSGVO)

Die Übermittlung Ihrer Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union ist von uns grundsätzlich nicht geplant. Eine Ausnahme hiervon wäre denkbar, wenn Sie dies veranlassen würden, oder wenn dies für die Vertragserfüllung notwendig wäre. In Einzelfällen, wie z.B. bei der Nutzung unseres Solarrechners, arbeiten wir mit einem Dienstleister zusammen, der seinen Sitz in einem Drittstaat, und zwar der Schweiz hat und somit von der Europäischen Kommission ein Datenschutzniveau besitzt, welches dem unsrigen entspricht. Werden in diesem Zusammenhang weitere Unterauftragnehmer eingesetzt, die ebenfalls ihren Sitz in einem Drittland haben, liegen Standardvertragsklauseln sowie zusätzliche Garantien vor.

7. Automatisierte Entscheidungsfindung / Profiling

Eine automatische Entscheidungsfindung / Profiling findet nicht statt.

8. Speicherdauer und Kriterien für die Festlegung der Dauer

Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten nur in einer Form speichern, die die Identifizierung von Ihnen so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Im Einzelfall müssen wir Ihre personenbezogenen Daten jedoch länger speichern, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Ihre personenbezogenen Daten werden dann mit Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Speicherdauer gelöscht.

Wir speichern Ihre Daten für den Zeitraum des bestehenden Vertrags sowie nach Beendigung des Vertrags mit Ihnen für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres, in dem Sie unser Kunde waren. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Zivil-, Handels- und Steuerrecht ergeben (insbesondere §§ 147 AO, 257 HGB), löschen wir diese Daten wieder.

Für werbliche Ansprachen speichern wir Ihre Daten so lange, bis Sie einer Nutzung widersprechen, Sie Ihre Einwilligung widerrufen oder eine Ansprache gesetzlich nicht mehr zulässig ist.

Ihre übrigen Daten speichern wir, so lange wir sie zur Erfüllung des konkreten Zwecks (z. B. zur Vertragserfüllung oder -abwicklung) benötigen und löschen sie nach Wegfall des Zwecks.

9. Erforderlichkeit der Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Es ist erforderlich, dass Sie uns Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, da wir andernfalls nicht das Vertragsverhältnis mit Ihnen abschließen und durchführen können.

10. Informationen zu Ihren Betroffenenrechten

Als betroffene Person einer Datenverarbeitung haben Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung unter anderem nachfolgend aufgeführte Rechte (im Folgenden auch kurz „Betroffenenrechte“ genannt). Die einzelnen Rechte können Sie direkt gegenüber dem in Ziffer 2 dieser Datenschutzhinweise genannten Verantwortlichen geltend machen und/oder hierfür auch den in Ziffer 3 dieser Datenschutzhinweise genannten Datenschutzbeauftragten kontaktieren. Hierzu reicht eine einfache und formlose Kontaktaufnahme (beispielsweise per E-Mail oder Post).

10.1 Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Sie haben das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten von uns verarbeitet werden. Sofern dies der Fall ist, haben Sie Anspruch zu erfahren,

- warum wir Ihre Daten verarbeiten (siehe auch Punkt 4.1);
- was für Arten von Daten wir von Ihnen verarbeiten;
- welche Art von Empfängern Daten von Ihnen erhalten oder erhalten sollen (siehe auch Punkt 5.1);
- wie lange wir Ihre Daten speichern werden; falls eine Angabe zur Speicherdauer nicht möglich ist, müssen wir mitteilen wie es zur Festlegung der Speicherdauer kommt (z. B. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) (siehe auch Punkt 8);
- dass Sie ein Recht auf Berichtigung und Löschung der Sie betreffenden Daten einschließlich des Rechts auf Einschränkung der Bearbeitung und/oder der Möglichkeit zum Widerspruch haben (siehe hierzu auch die nachfolgenden Punkte 10.1 ff.);
- dass Sie ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde haben;
- woher Ihre Daten stammen, falls wir sie nicht bei Ihnen direkt erhoben haben sollten;
- ob Ihre Daten für eine automatische Entscheidung verwendet werden und wenn dies der Fall ist, zu erfahren welche Logik der Entscheidung zugrunde liegt und welche Auswirkungen und Tragweite die automatisierte Entscheidung für Sie haben kann;
- dass, wenn Daten über Sie in ein Land außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden, Sie Anspruch auf Auskunft haben, ob und falls ja aufgrund welcher Garantien ein angemessenes Schutzniveau beim Datenempfänger sichergestellt ist;
- dass Sie das Recht haben, eine Kopie Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Datenkopien werden grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die erste Kopie ist kostenfrei, für weitere Kopien kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden. Eine Kopie kann nur bereitgestellt werden, soweit die Rechte anderer Personen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

10.2 Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Sie haben das Recht, die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Ergänzung unvollständiger Daten zu verlangen, wenn diese nicht richtig und/oder unvollständig sein sollten. Zu diesem Recht gehört auch das Recht auf Vervollständigung durch ergänzende Erklärungen oder Mitteilungen. Eine Berichtigung und/oder Ergänzung muss ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.

10.3 Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Sie haben das Recht von uns die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, wenn

- die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind;
- die Datenverarbeitung aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung erfolgt und Sie die Einwilligung widerrufen haben; dies gilt allerdings nicht, wenn eine andere gesetzliche Erlaubnis für die Datenverarbeitung besteht;
- Sie Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung eingelegt haben, deren gesetzliche Erlaubnis im sogenannten „berechtigten Interesse“ (laut Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f) liegt; eine Löschung muss allerdings dann nicht erfolgen, wenn vorrangige berechnete Gründe für eine weitere Verarbeitung vorliegen;
- Sie Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung eingelegt haben;
- Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden;
- es sich um Daten eines Kindes handelt, die für Dienste der Informationsgesellschaft (=elektronische Dienstleistung) auf Grundlage der Einwilligung (gem. Art. 8 Abs. 1 DSGVO) erhoben wurden.

Ein Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht nicht,

wenn

- das Recht zur freien Meinungsäußerung und Information dem Lösungsverlangen entgegensteht;
- die Verarbeitung personenbezogener Daten
 - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten),
 - zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und Interessen nach geltendem Recht (hierzu gehört auch die „öffentliche Gesundheit“) oder
 - zu Archivierungs- und/oder Forschungszwecken erforderlich ist;
- die personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

Die Löschung muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) erfolgen. Sind personenbezogene Daten von uns öffentlich gemacht worden (z. B. im Internet), haben wir im Rahmen des technisch Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass auch andere Datenverarbeiter über das Lösungsverlangen einschließlich der Löschung von Links, Kopien und/oder Replikationen informiert werden.

10.4 Recht auf Einschränkung (Art. 18 DSGVO)

Sie haben das Recht, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in folgenden Fällen einschränken zu lassen:

- Wenn Sie die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten bestritten haben, können Sie von uns verlangen, dass Ihre Daten für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit nicht anderweitig genutzt und somit deren Verarbeitung eingeschränkt werden.
- Bei unrechtmäßiger Datenverarbeitung können Sie anstelle der Datenlöschung die Einschränkung der Datennutzung verlangen;
- Benötigen Sie Ihre personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, aber wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, können Sie von uns die Einschränkung der Verarbeitung auf die Rechtsverfolgungszwecke verlangen;
- Haben Sie gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch (nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO) eingelegt (siehe auch Punkt 10.5) und steht noch nicht fest, ob unsere Interessen an einer Verarbeitung Ihre Interessen überwiegen, können Sie verlangen, dass Ihre Daten für die Dauer der Prüfung für andere Zwecke nicht genutzt und somit deren Verarbeitung eingeschränkt wird.

Personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung auf Ihr Verlangen eingeschränkt wurde, dürfen vorbehaltlich der Speicherung - nur noch

- mit Ihrer Einwilligung,
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
- zum Schutz der Rechte anderer natürlicher oder juristischer Personen oder
- aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Sollte eine Verarbeitungseinschränkung aufgehoben werden, werden Sie hierüber vorab unterrichtet.

10.5 Recht zum Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungen (laut Artikel 21 DSGVO)

Wenn Ihre Daten zur Wahrnehmung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen verarbeitet werden, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen. Sie müssen uns hierzu die Gründe, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, für Ihren Widerspruch darlegen. Dies können z. B. besondere familiäre Umstände oder schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sein. Im Fall des Widerspruchs haben wir jede weitere Verarbeitung Ihrer Daten zu den genannten Zwecken zu unterlassen, es sei denn,

- es liegen zwingende, schutzwürdige Gründe für eine Verarbeitung vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder
- die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Einer Verwendung ihrer Daten zum Zwecke der Direktwerbung können Sie jederzeit widersprechen; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Im Fall des Widerspruchs dürfen wir Ihre Daten nicht mehr zum Zwecke der Direktwerbung verwenden.

10.6 Widerrufsrecht (Art. 7 (3) DSGVO)

Sie haben das Recht, jederzeit eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Zeitpunkt des Widerrufs Ihrer Einwilligung bleibt davon unberührt. Der Widerruf einer Einwilligung ist formlos und gegenüber dem Verantwortlichen und/oder der/dem Datenschutzbeauftragten möglich.

10.7 Recht auf Datenübertragbarkeit (laut Artikel 20 DSGVO)

Sie haben das Recht die Daten, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben, in einem gängigen elektronischen Format (z. B. als PDF- oder Excel-Dokument), von uns zu verlangen.

Sie können auch von uns verlangen, diese Daten direkt an ein anderes bestimmtes Unternehmen zu übermitteln, sofern dies für uns technisch möglich ist. Die Voraussetzung dafür, dass Sie dieses Recht haben, ist, dass die Verarbeitung durch auf Grundlage einer Einwilligung oder zur Durchführung eines Vertrages erfolgt und mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird. Die Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen. Wenn Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit nutzen, haben Sie auch weiterhin das Recht auf Datenlöschung laut Artikel 17 DSGVO. 5.

10.8 Verbot automatisierter Entscheidungen/Profiling (Artikel 22 DSGVO)

Entscheidungen von uns, die für Sie eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder Sie erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden.

10.9 Fragen oder Beschwerden (Art. 77 DSGVO)

Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Datenverarbeitung Ihre Rechte verletzt und/oder gegen die DSGVO verstößt. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover

Telefon 0511/120 45 00

E-Mail poststelle@lfd.niedersachsen.de

Sie können sich jedoch auch an jede andere Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Ausübung der Betroffenenrechte

Zur Ausübung der Betroffenenrechte wenden Sie sich bitte an die unter Punkt 2 genannte Stelle. Anfragen, die elektronisch eingereicht werden, werden in der Regel elektronisch beantwortet. Die nach der DSGVO zur Verfügung zu stellenden Informationen, Mitteilungen und Maßnahmen einschließlich „der Ausübung der Betroffenenrechte“ werden grundsätzlich unentgeltlich erbracht. Lediglich im Fall von offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen sind wir berechtigt, für die Bearbeitung ein angemessenes Entgelt zu erheben oder von einem Tätigwerden abzusehen (laut Artikel 12 Absatz 5 DSGVO). Bestehen begründete Zweifel an Ihrer Identität, dürfen wir, zum Zwecke der Identifizierung zusätzliche Informationen von Ihnen verlangen. Ist uns eine Identifizierung nicht möglich, sind wir berechtigt, die Bearbeitung ihrer Anfrage zu verweigern. Über eine fehlende Möglichkeit zur Identifikation werden wir Sie - soweit möglich - gesondert benachrichtigen (siehe Artikel 12 Absatz 6 und Artikel 11 DSGVO). Auskunfts- und Informationsbegehren werden in der Regel unverzüglich, innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage bearbeitet. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, soweit dies unter Berücksichtigung der Komplexität und/oder der Anzahl der Anfragen erforderlich ist; im Fall einer Fristverlängerung werden wir Sie innerhalb eines Monats nach Eingang ihrer Anfrage über die Gründe für die Verzögerung informieren. Sollten wir auf einen Antrag hin nicht tätig werden, werden wir Sie unverzüglich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür unterrichten und sie über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf in Anspruch zu nehmen, informieren (siehe Artikel 12 Absatz 3 und Absatz 4 DSGVO).

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Betroffenenrechte nur im Rahmen von der Union oder den Mitgliedsstaaten vorgesehener Einschränkungen und Beschränkungen ausüben können (Artikel 23 DSGVO).

Kontaktinformationen

gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie zu technischen Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten Sie bei folgenden Kontaktadressen:

Verbraucherorganisationen:

Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.
Herrenstr. 14, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 911 96-0
Fax: (0511) 911 96-10
E-Mail: info@vzniedersachsen.de
Internet: www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de

Energieagenturen und Energiedienstleister in Ihrer Nähe:

Energieagentur Schaumburg gGmbH,
Am Krankenhaus 1a, 31655 Stadthagen
Telefon: 05721-96718-60
Fax: 05721/703-1499
E-Mail: info@energieagentur-shg.de
Internet: www.klimaschutz-schaumburg.de; www.energieagentur-shg.de

Klimaschutzagentur Weserbergland
HefeHof 8, 31785 Hameln
Telefon: 05151/95788-0 (Erreichbarkeit: Mo. - Do. von 9 bis 12 Uhr)
E-Mail: info@klimaschutzagentur.org
Internet: www.klimaschutzagentur.org

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH
Osterstr. 60, 30159 Hannover
Telefon: 0511 897039-0
Fax: 0511 897039-69
E-Mail: info@klimaschutz-niedersachsen.de
Internet: www.klimaschutz-niedersachsen.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen finden Sie im Internet unter:

www.energieagenturen.de - Bundesverband der Energie- u. Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V.
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de - Energieberatung der Verbraucherzentrale
www.stromeffizienz.de - Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
www.co2online.de - co2online gemeinnützige GmbH
www.asue.de - ASUE Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.
www.bfee-online.de - Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE)

www.bundesnetzagentur.de - Verbraucherservice Energie Bundesnetzagentur
Postfach: 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480 - 500
Fax: 030 22480 - 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de